

Hinweise für Erstanträge nach § 56 Abs. 2 AVPfleWoqG- Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen

Was ist für Sie zu tun, wenn Ihre Einrichtung oder Ihre Angebote noch nicht von der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) anerkannt sind?

Stellen Sie Ihren Erstantrag gemäß § 56 Abs. 2 AVPfleWoqG auf staatliche Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung bequem und unkompliziert [online in unserem Weiterbildungsportal](#). Wenn Sie mehrere Weiterbildungen anerkennen lassen möchten, stellen Sie zunächst einen Antrag für eine ausgewählte Weiterbildung und stellen die Folgeanträge nach erstmaliger Anerkennung und Zusendung der Zugangsdaten für Ihren [Login-Bereich](#).

Nachfolgende Hinweise erläutern Ihnen das Vorgehen bei der Erstantragsstellung von Weiterbildungseinrichtungen für die staatliche Anerkennung der Weiterbildungen „Einrichtungsleitung“, „Pflegedienstleitung“, „Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung“ und „Praxisanleitung“. Sie finden am Ende zudem eine Zusammenstellung von Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen.

Bestandsschutz

Seit dem 1.1.2021 ist die VdPB für die Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen nach AVPfleWoqG zuständig.

- Bereits anerkannte Weiterbildungseinrichtungen (durch DKG oder gem. §57 Abs. 2 AVPfleWoqG) sind bis zum 31.12.2022 gleichgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss eine Anerkennung durch die VdPB erfolgen.

Die Leitungen der Weiterbildung zur Praxisanleitung, die am 31.12.2020 anerkannt waren, verfügen über Bestandsschutz.

Aufgrund der Bearbeitungsfrist von 4 Monaten bitten wir Sie darum, die Anträge bis spätestens August 2022 zu stellen.

Erforderliche Dokumente

Bitte fügen Sie die nachfolgenden Dokumente unter Beachtung der angefügten Hinweise dem Onlineantrag bei.

1. Nachweise über die Qualifikation der Leitung der Weiterbildung

Die Leitung einer Weiterbildung benötigt gem. AVPfleWoqG eine geeignete fachliche und pädagogische Qualifikation. Die Definition der Anforderung an die Leitung entnehmen Sie der [Tabelle](#).

Die linke Spalte bezeichnet die Anforderungen: Qualifikation, berufspädagogische Eignung, Praxis- oder Lehrerfahrung. Die weiteren Spalten ordnen die Definitionen der jeweiligen Weiterbildung zu.

Die Dokumente, die Sie einreichen, sollen die Qualifikation, die berufspädagogische Eignung und - falls erforderlich - die Praxis- oder Lehrerfahrung nachweisen.

Verfügt die Leitung der Weiterbildung über Bestandsschutz, fügen Sie die entsprechenden Unterlagen zusätzlich zu den o.g. Dokumenten dem Antrag bei.

Mit folgenden Dokumenten können Sie die Anforderungen belegen:

- Berufsurkunde
- Qualifikationsnachweise (z. B. schulaufsichtliche Genehmigung, Weiterbildungs- oder Studiumszeugnisse)
- Arbeitszeugnisse, Arbeitsbestätigungen
- Anerkennungsbescheide von Behörden/DKG, DKG Weiterbildungen: Antragsformular zur Anerkennung

2. Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module

Bitte beachten Sie die [Hinweise zur Erstellung des einzureichenden Konzepts](#).

Liegt der Anteil an asynchronem Unterricht über 50 Prozent, ergänzen Sie bitte Ihren Antrag um die Zulassung der staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU).

Anforderungen an die Weiterbildungen in der Übersicht

Einrichtungsleitung

- Die Weiterbildung umfasst mind. 952 h, davon 912 h Unterricht, 40 h Praktikum sowie zusätzlich eine Projektarbeit.
- Die Leitung der Weiterbildung muss eine [berufspädagogische Eignung](#) und ein Studium oder 3 Jahre Berufserfahrung nachweisen.
- Außerdem sind mindestens 2 Jahre Praxis- oder Lehrerfahrung vorgesehen.
- Ein Antrag auf [Zulassung als Leitung der Weiterbildung](#) ist notwendig, wenn die berufspädagogische Eignung nicht vorliegt und eine pädagogische Zusatzqualifizierung erforderlich ist.

Pflegedienstleitung

- Die Weiterbildung umfasst insgesamt 764 h, davon 460 h Basisweiterbildung, 264 Aufbauweiterbildung, 40 Stunden Praktikum sowie zusätzlich ein Projektarbeit.
- Die Leitung der Weiterbildung muss einen Abschluss in einem Pflegeberuf oder ein abgeschlossenes Studium (BWL, Geistes- oder Sozialwissenschaften, Pflegewissenschaft) oder vergleichbar vorlegen.

- Außerdem sind die [berufspädagogische Eignung](#) und mindestens 2 Jahre berufliche Erfahrung erforderlich.
- Ein Antrag auf [Zulassung als Leitung der Weiterbildung](#) ist notwendig, wenn die berufspädagogische Eignung nicht vorliegt und eine pädagogische Zusatzqualifizierung erforderlich ist.

Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung

- Die WB umfasst insgesamt 600 h, davon 560 h Unterricht, ein Praktikum 40 h sowie zusätzlich eine Projektarbeit.
- Die Leitung der Weiterbildung muss einen Abschluss in einem Pflegeberuf oder ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Pflege, Gerontologie, Geriatrie oder vergleichbaren Studiengängen verfügen und die [berufspädagogische Eignung](#) sowie mind. 2 Jahre Lehrerfahrung oder Praxiserfahrung in der Gerontopsychiatrie vorweisen.
- Ein Antrag auf [Zulassung als Leitung der Weiterbildung](#) ist notwendig, wenn die berufspädagogische Eignung nicht vorliegt und eine pädagogische Zusatzqualifizierung erforderlich ist.

Praxisanleitung

- Die Weiterbildung umfasst insgesamt 300 h, davon 252 h Unterricht, 16 h Hospitation sowie 32 h Praxisprojekt.
- Die Leitung der Weiterbildung muss ein Studium (Pflege-) Pädagogik oder vergleichbar abgeschlossen haben.
- Ein Antrag auf [Zulassung als Leitung der Weiterbildung](#) ist notwendig, wenn die berufspädagogische Eignung nicht vorliegt. Darunter fallen folgende Qualifikationen:
 - Lehrer*innen für Pflegeberufe
 - Pflegestudium mit mind. 40 ECTS Pädagogikanteil
 - Pflegestudium zzgl. der Auflage mindestens 40 ECTS (bzw. 1000 Stunden) pädagogische Zusatzqualifikation (Studium oder Weiterbildung) innerhalb von 3 Jahren zu erbringen.
 - Alle Leitungen der Weiterbildung „Praxisanleitung“, die am 31.12.2020 die Anerkennung durch die zuständige Regierung bzw. die DKG innehatten.

Weiterführende Informationen

- Wenn Sie als Weiterbildungseinrichtung auch Hebammen als Praxisanleitung qualifizieren möchten, wird ein zahlungspflichtiges Gutachten des Hebammenverbandes eingeholt. Bei gemeinsam mit Pflegefachpersonen durchgeführten Kursen empfehlen wir deshalb die Erstellung separater Curricula.
- Sobald Sie als Weiterbildungseinrichtung bei der VdPB anerkannt sind, erhalten Sie die Zugangsdaten und ein Merkblatt über die Funktionen des [Weiterbildungsportals](#). Hier können Sie zukünftig u.a. *Folgeanträge* und *Änderungsanzeigen* online stellen.

Zusätzlich finden Sie hier weiterführende Dokumente wie Urkunden und Zeugnisvorlagen, Teilnahmenachweise sowie in naher Zukunft einen Leitfaden für die Auslegung der §§ 53 bis 89 AVPfleWoqG.

- Mit der erstmaligen Anerkennung ist auch die Veröffentlichung Ihres Weiterbildungsangebotes auf unserer [Homepage](#) verbunden. Diese wird um jedes weitere anerkannte Angebot Ihrer Weiterbildungseinrichtung ergänzt.
- Es gibt für die Weiterbildungseinrichtungen die Möglichkeit eines regelmäßigen Austausches in Form einer Sprechstunde. Die aktuellen Termine finden Sie auf der [Homepage der VdPB Weiterbildung](#).

Fragen und Antworten

Welche Kosten entstehen für die Anerkennung?

Die Kosten für Ihren Erstantrag richten sich nach dem Prüfaufwand und belaufen sich laut [Kostenverzeichnis](#) auf 400 – 1000 EUR.

Welche Frist gilt für die Anerkennung ab Antragsstellung?

Es gilt eine Frist von vier Monaten ab Antragstellung. Der Antrag muss der VdPB dementsprechend spätestens vier Monate vor Beginn der WB mit den vollständigen Antragsunterlagen vorliegen. Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt, ab dem alle erforderlichen Antragsunterlagen vollständig bei der VdPB eingegangen sind.

Welche Zuständigkeiten liegen bei der Weiterbildungseinrichtung?

- Durchführung der Weiterbildung und Prüfungsabnahme (§56, §59 ff.)
- Erstellung der Urkunden und Zeugnisse (§68)

Muss jeder Weiterbildungsstandort anerkannt werden?

Für die Anerkennung der jeweiligen Weiterbildungseinrichtung spielt die Leitung der Weiterbildung eine maßgebliche Rolle.

Führt eine Leitung an mehreren Standorten der Weiterbildungseinrichtungen die Weiterbildung durch, ist die Anerkennung der einzelnen Standorte nicht erforderlich und es erfolgt ein Bescheid pro anerkannte Weiterbildung (EL, PDL, Gerontopsychiatrische Pflege und Betreuung, PA).

Ist die Leitung einer Weiterbildung fest an einem Standort verortet, gilt dieser als eigene Weiterbildungseinrichtung (unabhängig vom Träger).

Beispiel: Ein Träger hat 5 Standorte, diese haben jeweils für die Weiterbildungen feste Leitungen. Hier bedarf es einer Anerkennung pro Standort des Trägers. Die Standorte gelten in diesem Fall als eigenständige Weiterbildungseinrichtungen.

**Bis wann müssen Kurse für Praxisanleitungen nach der AVPfleWoqG umgesetzt werden?
Welche Konsequenzen ergeben sich aus einer fehlenden Anerkennung?**

Weiterbildungen „Praxisanleitung“, die in Bayern nach dem 31.12.2022 begonnen werden, werden bei der Registrierung als Praxisanleitung nur noch akzeptiert, wenn sie von der VdPB anerkannt sind.

Wie hoch darf der Anteil an Fernunterricht sein?

Nach §54 AVPfleWoqG können die WB als Fernlehrgang durchgeführt werden oder auch Fernstudientage beinhalten. Es gibt keine Festlegung, wie hoch der Anteil an Fernunterricht sein darf.

Welche Prüfungen müssen in der Weiterbildung Praxisanleitung abgelegt werden?

- 1 Fallbearbeitung für Modul 1 und 2
- 1 Fallbearbeitung für die Module 3 bis 5
- 1 Projektarbeit

Prüfungsformen der Fallbearbeitungen:

Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Portfolioprüfung oder OSCE-Prüfung oder Referat. Es sind für die zwei Fallbearbeitung unterschiedliche Prüfungsformen zu erbringen. Eine Festlegung vor Weiterbildungsbeginn hilft den Lernenden, sich auf die Prüfung einzustellen.

Bei einer Portfolioprüfung setzt sich die Gesamtnote aus den mindestens 6 Einzelleistungen zusammen. Das Portfolio wird mit einer einzelnen Note bewertet.

Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht in den 300 Stunden der Weiterbildung inkludiert. Grundlage der mündlichen Abschlussprüfung ist die Präsentation der Projektarbeit und ein Fachgespräch.

Welche Änderungen müssen angezeigt werden?

Änderungen, die die maßgeblichen Voraussetzungen zur Anerkennung betreffen, sind unverzüglich anzuzeigen. Dies sind:

- Wechsel der Leitung
- Änderungen des Konzepts

Haben Sie weitere Fragen? Das Team Weiterbildung bei der VdPB ist für Sie da. Abgesehen von unseren Online-Weiterbildungssprechstunden, an denen Sie auch ohne Anmeldung teilnehmen können, erreichen Sie uns per E-Mail an weiterbildung@vdpb-bayern.de oder telefonisch unter **089-262 07 15-18**.